

## 2. Polizei-Verordnung vom 24. März 1909 für die Stadt Darmstadt, die Beaufsichtigung der Hunde betr.

§ 1. Innerhalb der Stadt müssen auf öffentlichen Straßen und Plätzen, sowie an Orten, wo Menschen zu verkehren pflegen,

1. bissige Hunde mit einem das Beißen verhindernden Maulkorb versehen sein und an einer kurzen Leine geführt werden,

2. Hunde der nachstehenden Rassen:

- a) Bernhardsiner,
- b) Neufundländer,
- c) Leonberger,
- d) Doggen, (Deutsche, Ulmer, Dänische und Bullboggen),
- e) Barsoys (große russische Windhunde),
- f) Mastiffs

und alle aus Kreuzungen dieser Rassen hervorgegangenen Hunde an einer kurzen Leine geführt werden.

\*) § 2. Alle Hunde sind an der Leine zu führen:

1. in den dem Publikum geöffneten Großherzoglichen Hofgärten,
2. in der neuen Anlage westlich der Main-Neckar-Bahn,
3. auf den Bahnsteigen der Bahnhöfe,
4. in Wirtschaften und Wirtschaften.

§ 3. Die Begleiter von Hunden haben dafür Sorge zu tragen, daß diese in den öffentlichen Anlagen, in denen sich Rasenplätze, Blumenbeete oder Gebüschpflanzungen befinden, nicht außerhalb der Wege umherlaufen.

§ 4. Außerhalb der Stadt müssen alle bissigen Hunde mit einem das Beißen verhindernden Maulkorb versehen sein.

§ 5. Kranke Hunde und läufige Hündinnen müssen auf der Straße und an Orten, wo Menschen zu verkehren pflegen, stets an der Leine geführt werden.

Mit ansteckender Krankheit, insbesondere Hautkrankheit behaftete Hunde müssen zu Hause eingekerkert werden.

§ 6. Es ist verboten, zur Nachtzeit d. h. in der Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, Hunde ohne Aufsicht auf der Straße frei umher laufen zu lassen.

§ 7. Das Mitbringen von Hunden auf Friedhöfe, den Wochenmarkt und die Messe, sowie in öffentliche Dienstgebäude, in die Badehäuser oder an die Badeplätze des Zoos, zu öffentlichen Feierlichkeiten und in Räume, in denen Nahrungs- oder Genussmittel feilgeboten werden, ist verboten.

§ 8. Die Besitzer und Begleiter von Hunden haben die erforderlichen Maßregeln zu treffen, damit die Ruhe nicht durch andauerndes Gebell oder Geheul ihrer Hunde gestört wird, und insbesondere das Anbellern von Personen, Zug- und Reittieren durch ihre Hunde zu verhindern.

§ 9. Das Polizeiamt kann den Aufenthalt bössartiger, bissiger und kranker Hunde auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ganz verbieten.

§ 10. Für jeden Hund, der in das nach § 1 der Verordnung vom 4. November 1899, die Hundesteuer betreffend, von der Großh. Bürgermeisterei zu führende Hunderegister eingetragen ist, erhält der Besitzer des Hundes eine Blechmarke mit einer Nummer, die der Hund, solange er sich außerhalb eines Hauses, geschlossenen Grundstücks oder sonstigen umschlossenen Raumes befindet, stets am Halsband zu tragen hat.

§ 11. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder die ihm darin auferlegten Verbindlichkeiten nicht erfüllt, wird, insoweit nicht andere Strafbestimmungen zur Anwendung zu kommen haben, auf Antrag des Großh. Polizeiamts mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§ 12. Die Polizeibehörde hat ferner das Recht, alle Hunde, die entgegen den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung nicht angeleint, oder nicht mit einem das Beißen verhindernden Maulkorb oder nicht mit der in § 10 vorgeschriebenen Blechmarke versehen sind, durch den Hundefänger einfangen zu lassen, falls der Besitzer nicht zur Stelle ist und den Hund in Gewahrsam nimmt.

\*) Abänderung f. Polizei-Verordnung Nr. 9 vom 29. 7. 12.

**Wäschehaus Becker**  
Wilhelminenstrasse Nr. 17

**Damenwäsche \* Kinderwäsche**  
Clusen nach Maß.